

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem **Kreis Unna**,
vertreten durch den Landrat,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

und

der **Stadt Hamm**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm

wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (im Folgenden: VKU) auf dem Gebiet der Stadt Hamm geschlossen:

Präambel

Der Kreis Unna und die Stadt Hamm sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Der Kreis Unna ~~hat beabsichtigt, die VKU ab dem 01.01.2021 mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des ÖSPV auf dem Gebiet des Kreises Unna und im Einverständnis mit der Stadt Hamm, einschließlich der gebietsübergreifenden Linien, im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu betrauen.~~

Zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Hamm bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich gegenwärtig um die Buslinien 184, 193, S10, S20 und R14.

~~Die vorstehend bezeichneten Linien (im Folgenden: gebietsübergreifende Linien) werden auf dem Gebiet des Kreises Unna sämtlich durch die VKU auf der Basis einer Direktvergabe des Kreises Unna bedient. Diese Direktvergabe endet am 31.12.2020.~~

~~Der Kreis Unna beabsichtigt, die VKU ab dem 01.01.2021 mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des ÖSPV auf dem Gebiet des Kreises Unna und im Einverständnis mit der Stadt Hamm, einschließlich der gebietsübergreifenden Linien im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu betrauen.~~

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Voraussetzungen für einen dauerhaften weiteren Betrieb der gebietsübergreifenden Linien durch die VKU ab dem 01.01.2021 geschaffen. Zu diesem Zweck hat ~~stimm~~t die Stadt Hamm als "mitbedienter Aufgabenträger" einer Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf den gebietsübergreifenden Linien im Rahmen der ~~angestrebten~~ Direktvergabe des Kreises Unna an die VKU für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2030 zugestimmt.

~~Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien nachfolgendes:~~

§ 1

Zustimmung zu einer Direktvergabe an die VKU

1. Die Stadt Hamm erklärt sich damit einverstanden, dass die VKU weiterhin auf dem Gebiet der Stadt Hamm Verkehrsleistungen erbringt.
2. Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem durch den Kreis Unna ~~zu erteilenden~~ öffentlichen Dienstleistungsauftrag ~~und dem Nahverkehrsplan der Stadt Hamm gemäß den Änderungen zur Umsetzung des Nahverkehrsplans 2024 des Kreises Unna. Er orientiert sich am bisherigen~~ Das sich daraus ergebende Leistungsangebot ~~und~~ ist aus der **Anlage** ersichtlich.
3. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ~~wird dergestaltet die~~ Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen ~~Rechnung tragen~~. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Hamm abgestimmt, soweit die Stadt Hamm hiervon betroffen ist.

§ 2

Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung endet am 31.12.2030. Rechtzeitig vor Auslaufen dieser Befristung werden sich die Parteien über die Voraussetzungen einer möglichen Fortführung dieser Vereinbarung ins Benehmen setzen.
2. Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung schriftlich zu kündigen, wenn die von der Zustimmung gemäß § 1 umfassten Linienverkehre nicht mehr von der VKU durchgeführt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Unna, den

Hamm, den

Kreis Unna

Stadt Hamm

~~Makiolla~~ Mario Löhr

~~Hunstege-Petermann~~ Marc Herter

Anlage:

Gemeinwirtschaftliche Leistungen der VKU auf dem Gebiet der Stadt Hamm

(Linien: ~~R14 / S10 / S20 / L184 / L193~~ X1, X4, 215, 184, 193)